

BITKOM AK INFORMATIONSSICHERHEIT

BITKOM AK QUALITY MANAGEMENT

**BÜSING
MÜFFELMANN
& THEYE**

BREMEN
FRANKFURT AM MAIN
BERLIN
MÜNCHEN



Corona und Recht – ungewohnte Herausforderungen



Bernd H. Harder
Rechtsanwalt

Webkonferenz, 7. Mai 2020

www.bmt.eu



BMT

CORONA UND RECHT – UNGEWOHNE HERAUSFORDERUNGEN

AGENDA

- Liefer- und Abnahme-Verpflichtungen
- Home-Office: Kunden-Zustimmung erforderlich?
- Video-Konferenzen (rechts-)sicher gestalten
 - Fazit

LIEFER- UND ABNAHME-VERPFLICHTUNGEN IN CORONA-ZEITEN

HÖHERE GEWALT

Prüfung erforderlich,

- ob vertraglich eine „Höhere Gewalt“-Klausel vereinbart wurde

(BGH: Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhindert werden konnten)

- ob gesetzliche Ausnahme-Tatbestände vorliegen

GRUNDSÄTZLICH GILT: PACTA SUNT SERVANDA! (VERTRÄGE SIND EINZUHALTEN) – ABER ENG BEGRENZTE AUSNAHMEN (1/2)

§ 275 BGB (Ausschluss der Leistungspflicht)

- (1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann **unmöglich** ist.
 - (2) Der Schuldner kann die Leistung **verweigern**, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von **Treu und Glauben** in einem **groben Missverhältnis** zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis **zu vertreten** hat.
 - (3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung **persönlich** zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers **nicht zugemutet** werden kann.
-



GRUNDSÄTZLICH GILT: PACTA SUNT SERVANDA! (VERTRÄGE SIND EINZUHALTEN) – ABER ENG BEGRENZTE AUSNAHMEN (2/2)

§ 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage)

- (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, **nach Vertragsschluss** schwerwiegend **verändert** und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das **Festhalten** am unveränderten Vertrag **nicht zugemutet** werden kann.
- (2)
- (3) Ist eine **Anpassung** des Vertrags **nicht möglich** oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag **zurücktreten**. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für **Dauerschuldverhältnisse** das Recht zur **Kündigung**.



ÄNDERUNG DES EG BGB VOM 27.03.2020: VERTRAGSRECHTL. REGELUNGEN WEGEN DER COVID19-PANDEMIE

ART 240 EG BGB

- § 1 Moratorium
 - **Verbraucher** darf Leistungen bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen bis 30. Juni 2020 verweigern, wenn wegen COVID19 Lebensverhältnisse gefährdet sind
 - **Kleinstunternehmen** (unter 10 MA, max. 2 Mio. Umsatz) darf Leistungen bei Dauerschuldverhältnissen bis 30. Juni 2020 verweigern, wenn wegen COVID19 Existenzgefährdung besteht.
- § 2 Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen
 - **Vermieter** dürfen bei ausbleibender Miete vom 01. April bis 30. Juni 2020 wegen COVID19 nicht kündigen.

CORONA UND RECHT – UNGEWOHNTHE HERAUSFORDERUNGEN

AGENDA

- Liefer- und Abnahme-Verpflichtungen
- **Home-Office: Kunden-Zustimmung erforderlich?**
 - Video-Konferenzen (rechts-)sicher gestalten
 - Fazit

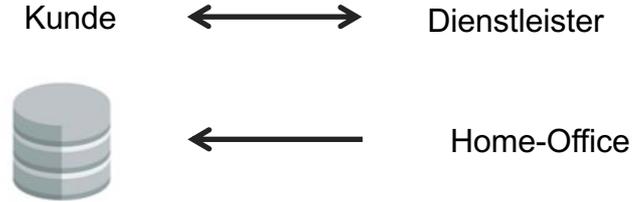
BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN FÜR CLOUD-, WARTUNGS- UND OUTSOURCING-DIENSTLEISTER (1/2)

SZENARIO 1



Zugriff aus Home-Office auf
Kunden-Daten beim Dienstleister

SZENARIO 2



Zugriff aus Home-Office auf
Kunden-Daten beim Kunden

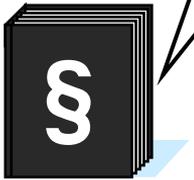
➔ Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung (AVV) prüfen!

Art. 5 DS-GVO

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- f) einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit der personenbezogenen Daten** gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung **durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** („Integrität und Vertraulichkeit“);



§ 64 BDSG (neu)

Anforderungen an die **Sicherheit der Datenverarbeitung**

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die **erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (...)



BESONDERE HERAUSFORDERUNGEN FÜR CLOUD-, WARTUNGS- UND OUTSOURCING-DIENSTLEISTER (2/2)

AUFTRAGSVERARBEITUNGS-VERTRAG

- Schritt 1: Prüfung erforderlich, ob Regelung zum Datenzugriff auf Kundendaten von außerhalb des Dienstleistungsunternehmens besteht
(AV-Verträge enthalten häufig **Einwilligungs-Erlaubnis**)
- Schritt 2: Prüfung erforderlich, ob AV-Vertrag **Schriftform** für Einwilligung bei Zugriff aus Home-Office verlangt
- bei **vertraglich vereinbarter** Schriftform genügt die sog. **Textform**, d. h. Zustimmung per E-Mail (§ 127 Abs. 3 BGB)
 - soll Einwilligung **beweissicher** erteilt werden, ist die **elektronische Form** (qualifizierte elektronische Signatur nach § § 126 Abs. 3, 126a BGB) oder ein handschriftlich unterzeichnetes und postalisch versandtes Dokument zu verwenden.

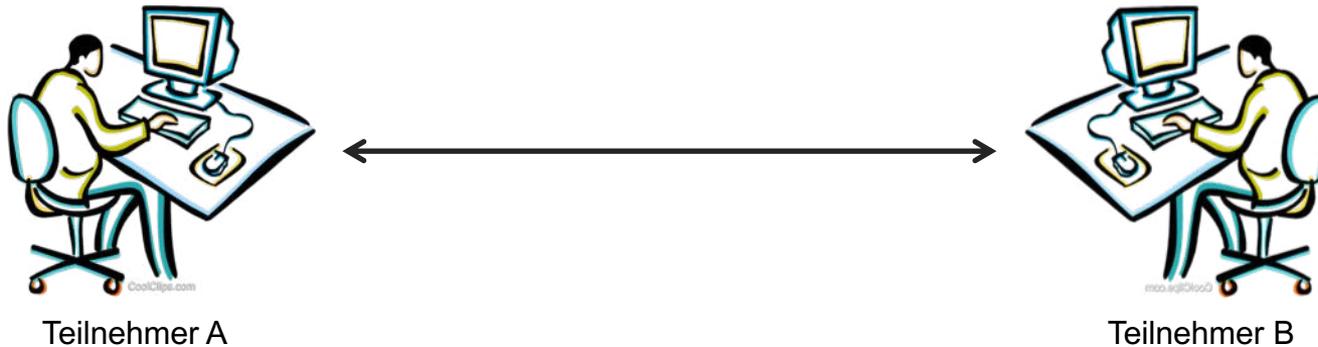
CORONA UND RECHT – UNGEWOHNTHE HERAUSFORDERUNGEN

AGENDA

- Liefer- und Abnahme-Verpflichtungen
- Home-Office: Kunden-Zustimmung erforderlich?
- **Video-Konferenzen (rechts-)sicher gestalten**
 - Fazit

VIDEOKONFERENZ-ANBIETER WERBEN MIT ENDE-ZU-ENDE VERSCHLÜSSELUNG (1/2)

POINT-TO-POINT



...bei Zweier-Konferenzen weitgehend realisiert (Zoom, MS Teams, FaceTime...)

NEUES GESETZ ZUM SCHUTZ VON GESCHÄFTS- GEHEIMNISSEN VOM 18.04.2019 NACH EU-RICHTLINIE

§ 2 GeschGehG

Im Sinne dieses Gesetzes ist

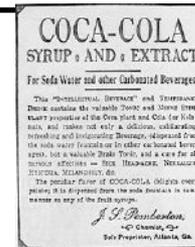
1. Geschäftsgeheimnis **eine Information...**

- a) die **weder** insgesamt **noch** in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen **in den Kreisen**, die **üblicherweise** mit dieser Art von Informationen umgehen, **allgemein bekannt** oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von **wirtschaftlichem Wert** ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein **berechtigtes Interesse** an der Geheimhaltung besteht;

2. ...

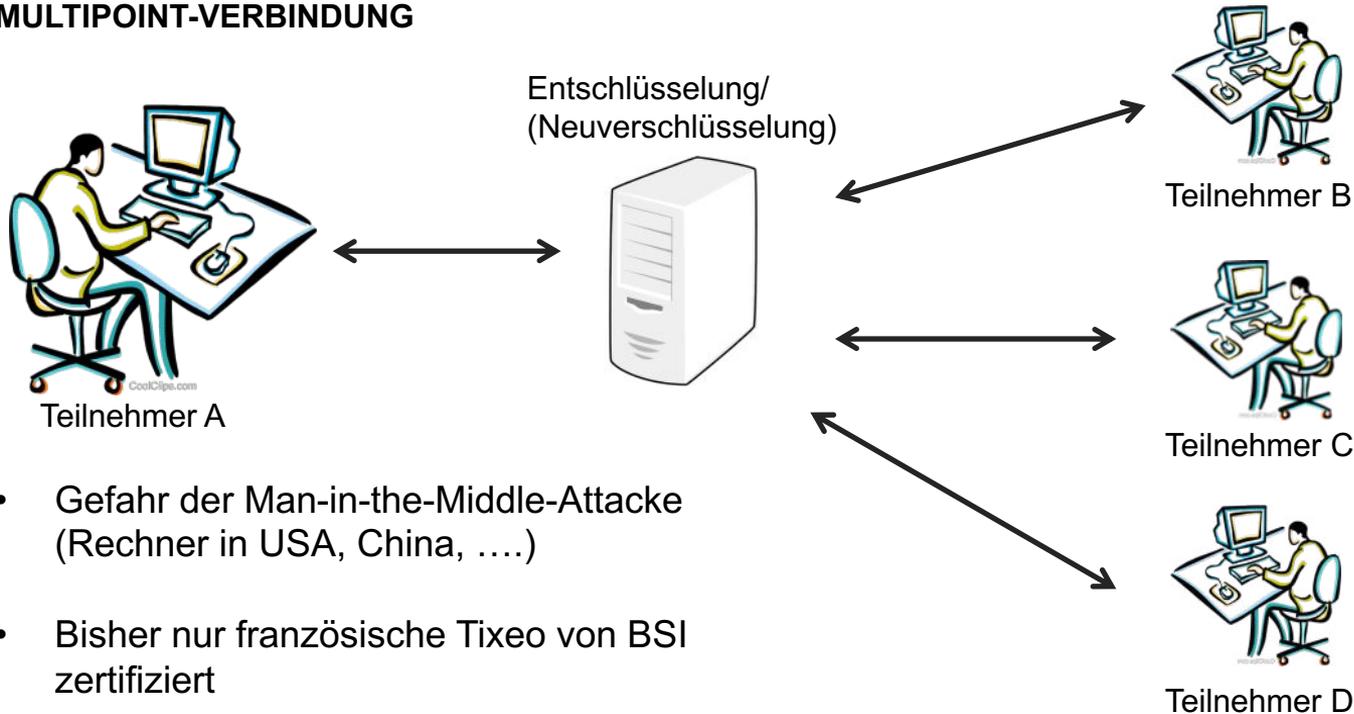


- Beispiele: Algorithmen, Geschäftsstrategien; Marketingkonzepte; Rezepte; bevorstehende Veräußerung eines Unternehmens



VIDEOKONFERENZ-ANBIETER WERBEN MIT ENDE-ZU-ENDE VERSCHLÜSSELUNG (2/2)

MULTIPOINT-VERBINDUNG



- Gefahr der Man-in-the-Middle-Attacke (Rechner in USA, China,)
- Bisher nur französische Tixeo von BSI zertifiziert

§ 203 StGB

- (1) Wer **unbefugt** ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, das ihm **als**
- 1. **Arzt**, Zahnarzt, Tierarzt, **Apotheker** oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, ...
 - 2. **Berufspsychologen** ...
 - 3. **Rechtsanwalt**, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, **Wirtschaftsprüfer**, vereidigtem Buchprüfer, **Steuerberater**, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 - 4. **Ehe-**, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie **Berater** für Suchtfragen ...
 - 5. ... **Beratungsstelle** nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 - 6. ... **Sozialarbeiter** ...
 - 7. Angehörigen eines Unternehmens der **privaten Kranken-**, **Unfall-** oder **Lebensversicherung** oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- **anvertraut** worden oder **sonst bekanntgeworden** ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
1. ...



CORONA UND RECHT – UNGEWOHNT HERAUSFORDERUNGEN

AGENDA

- Liefer- und Abnahme-Verpflichtungen
- Home-Office: Kunden-Zustimmung erforderlich?
- Video-Konferenzen (rechts-)sicher gestalten
- **Fazit**

CORONA UND RECHT – UNGEWOHNTHE HERAUSFORDERUNGEN

FAZIT

- Nicht abschließende Themenliste zeigt Erforderlichkeit von individueller und detaillierter Prüfung der Rechts- und Sicherheitslage
- Nicht sicher vorhersehbar, wie Rechtsstreitigkeiten oder Auseinandersetzungen mit Behörden nach Corona ausgehen (großer Auslegungs-Spielraum)



Risikofolgen-Abschätzung mit gesundem Menschenverstand

Vielen Dank.

Manege frei für die Diskussion



STANDORT
BERLIN

Kurfürstendamm 190/192
10707 Berlin



STANDORT
BREMEN

Marktstraße 3, Börsenhof C
28195 Bremen



STANDORT
FRANKFURT

Taunusanlage 18
60325 Frankfurt



STANDORT
MÜNCHEN

Maximilianstrasse 38
80539 München